

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VERWALTUNGSRAT

der

elumeo SE

Die elumeo SE („**Gesellschaft**“) hat ein monistisches System mit einem Verwaltungsrat gemäß Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**Verwaltungsrat**“).

Der Verwaltungsrat ist gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Verwaltungsrat gibt sich einstimmig mit Wirkung vom 27. April 2020 folgende geänderte Geschäftsordnung:

1. Zuständigkeit, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

- 1.1 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 08.10.2001, der Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 08.10.2001, der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er bestimmt die Grundlinien ihrer Geschäftstätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Gesellschaft zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- 1.2 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern und höchstens 12 Mitgliedern, die – unbeschadet Art. 43 Abs. 2 Satz 3 SE-VO – von der Hauptversammlung bestellt werden. Daneben finden die für die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihre Amtszeit sowie deren Beendigung geltenden Vorschriften in § 7 der Satzung und ergänzend in §§ 34 ff. SEBG Anwendung.

- 1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht geltendes Recht, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dem Verwaltungsrat soll eine nach seiner Einschätzung nach angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Verwaltungsratsmitglied ist dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Mindestens ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- 1.4 Die Mehrheit des Verwaltungsrates muss immer aus Mitgliedern bestehen, die nicht zugleich geschäftsführende Direktoren sind.
- 1.5 Grundsätzlich dürfen Verwaltungsratsmitglieder nicht älter als 70 Jahre sein. Der Verwaltungsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zu benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens und geschlechtliche Vielfalt (gender diversity) berücksichtigen.

2. Verhältnis Verwaltungsrat – Geschäftsführende Direktoren

- 2.1 Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der geschäftsführenden Direktoren. Er wird dazu von den geschäftsführenden Direktoren regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über alle besonderen Ereignisse informiert, insbesondere über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der aufgestellten Unternehmensplanung unter Angabe der Gründe. Der Verwaltungsrat kann eine gesonderte Informationsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlassen, welche die Informationspflicht der geschäftsführenden Direktoren näher regelt.

- 2.2 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats stimmt sich regelmäßig mit den geschäftsführenden Direktoren, insbesondere mit dem Chief Executive Officer (Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren), über die Umsetzung der Strategie, der Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften gemäß §§ 15 ff. AktG, („**elumeo Konzern**“) ab. Die näheren Einzelheiten bestimmen Ziffer 11 dieser Geschäftsordnung sowie eine etwaige Geschäftsordnung des Exekutivausschusses.
- 2.3 Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verwaltungsrat vertrauensvoll mit den geschäftsführenden Direktoren zum Wohle der Gesellschaft zusammen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, der Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder einzelnen geschäftsführenden Direktoren Weisungen zu erteilen. Alle Weisungen an die Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne geschäftsführende Direktoren erfordern einen Beschluss des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann die Weisungsbefugnis an den Exekutivausschuss, auch beschränkt auf einzelne Weisungsbefugnisse, übertragen. Der Verwaltungsrat kann die Übertragung jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen.
- 2.4 Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestellung und über den Widerruf der Bestellung sowie über die Anstellungsverträge der geschäftsführenden Direktoren. Der Abschluss und die Kündigung des Anstellungsvertrages mit einem geschäftsführenden Direktor kann auch auf einen Ausschuss übertragen werden.
- 2.5 Mitglieder des Verwaltungsrates können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, solange die Mehrheit des Verwaltungsrates aus Mitgliedern besteht, die nicht geschäftsführende Direktoren sind.
- 2.6 Auch geschäftsführende Direktoren, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorsitzenden an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen.
- 2.7 Geschäftsführende Direktoren, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sind, können an Beratungen nicht teilnehmen und haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht, die ihre Bestellung und Vergütung als geschäftsführende Direktoren, ihre Entlastung, ihre Haftung oder sonstige Rechtsgeschäfte mit ihnen oder ihnen nahestehenden

Personen zum Gegenstand haben oder im Zusammenhang mit der Überwachung ihrer Tätigkeit als geschäftsführender Direktor stehen.

3. Vorsitzender und Stellvertreter

- 3.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Verwaltungsratssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf (konstituierende Sitzung). In dieser Sitzung wählt der Verwaltungsrat unter Vorsitz des ältesten Verwaltungsratsmitgliedes mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Verwaltungsratsvorsitzenden) und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- 3.2 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten verhindert ist, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Der stellvertretende Vorsitzende hat in diesen Fällen die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt.
- 3.3 Die Amtszeiten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Vor Ablauf einer beschlossenen kürzeren Amtszeit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeiten des Vorsitzenden und der Stellvertreter enden mit dem Beginn der Amtszeit ihres jeweiligen Nachfolgers.
- 3.4 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Nachwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- 3.5 Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates sind Neuwahlen für einzelne Ämter durchzuführen. Die Amtszeit des Nachfolgers beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern bei der Wahl nicht ein anderes bestimmt wird.

- 3.6 Wahlen finden auf Antrag eines Mitgliedes des Verwaltungsrates in geheimer Abstimmung statt und müssen den Mitgliedern außer in den Fällen der Ziff. 3.1 zwei Wochen zuvor angekündigt worden sein. Wer zu einer Wahl kandidiert, ist von der Leitung der Wahl ausgeschlossen. Sind der Vorsitzende und die Stellvertreter von der Leitung der Wahl ausgeschlossen, so wird die Wahl von dem an Lebensjahren ältesten nicht von der Leitung der Wahl ausgeschlossenen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Satz 3 gilt entsprechend für die konstituierende Sitzung.
- 3.7 Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates auf sich vereinigt. Gelingt dies keinem Kandidaten, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Gelingt dies keinem Kandidaten, so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei dem der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen erlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3.8 Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung über den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, Anwendung.

4. Sitzungen

- 4.1 Sitzungen des Verwaltungsrates sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Monate durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tageszeit und der Tagesordnung und bei Präsenzsitzungen zusätzlich des Tagungsortes einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Sie soll spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung versandt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg einberufen. .
- 4.2 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. In diesem Fall muss die Sitzung binnen 14 Tage nach der Einberufung

stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen.

4.3 Zusammen mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ein Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden 15 Tage vor dem Termin der Sitzung oder einen Tag vor Versendung der Einladungen, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist, verlangt worden ist.

4.4 Im Übrigen findet § 12 der Satzung Anwendung.

5. Sitzungsleitung

5.1 Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen. Eine weitere Vertagung bedarf des Beschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

5.2 Der Leiter der Verwaltungsratssitzung ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich. Er hat einen Protokollführer zu bestimmen. Dieser muss nicht dem Verwaltungsrat angehören, wenn er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

5.3 Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Verwaltungsratssitzung, im Falle des § 13 Abs. 5 der Satzung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates wiederzugeben. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Kopie der Niederschrift zuzusenden.

5.4 Der Leiter der Verwaltungsratssitzung ist berechtigt, Sachverständige und andere Auskunftspersonen, die maßgebliche Informationen erteilen können, zu den Sitzungen zuzulassen.

- 5.5 Der Abschlussprüfer nimmt an der Verwaltungsratssitzung teil, in der der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht prüft und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

6. Beschlussfassung

- 6.1 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder (Präsenzsitzung). Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung auf Anordnung des stellvertretenden Vorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsrats per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu sehen und zu hören, teilnehmen. Verwaltungsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als in der Sitzung anwesend.
- 6.2 Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per Telefax per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden. In diesem Fall ist ein Widerspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder die Niederschrift unbeachtlich.
- 6.3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach der Satzung besteht, und von denen die Mehrheit nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder sein müssen, anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält oder bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt ist. Ist der Verwaltungsrat danach nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Der Tag der ursprünglich geplanten Verwaltungsratssitzung und der Tag der neu einberufenen Verwaltungsratssitzung werden für die Berechnung der zweiwöchigen Frist nicht mitgerechnet.

- 6.4 Ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht in der Verwaltungsratssitzung persönlich anwesend ist, kann dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem es dem zur Sitzung Einladenden vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per E-Mail oder Telefax) zukommen lässt. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Mitglieder überreicht werden. Schriftliche Stimmabgaben können auch durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 des Aktiengesetzes zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.
- 6.5 Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- 6.6 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder, im Fall seiner Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt. Falls kein Vorsitzender gewählt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Ist ein geschäftsführender Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, hat insofern der Verwaltungsratsvorsitzende eine zusätzliche Stimme. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlussfassung in Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Ausschussvorsitzende tritt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 6.7 Zu nicht ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkten dürfen Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder haben in einem solchen Fall Gelegenheit binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

6.8 Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, sind vom Vorsitzenden förmlich festzustellen und in eine Niederschrift aufzunehmen. Der Vorsitzende unterzeichnet die Niederschrift und schickt Kopien an alle Verwaltungsratsmitglieder.

7. Entscheidungen des Gesamtverwaltungsrates

7.1 Der Verwaltungsrat entscheidet in seiner Gesamtheit, insbesondere

7.1.1 in allen Angelegenheiten, für welche die SE-VO, das Gesetz oder die Satzung eine Entscheidung durch den Gesamtverwaltungsrat vorsehen;

7.1.2 über die Angelegenheiten, in denen die geschäftsführenden Direktoren nach der Satzung oder nach Bestimmung durch den Verwaltungsrat der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, soweit nicht nach dieser Geschäftsordnung der Exekutivausschuss zuständig ist;

7.1.3 über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;

7.1.4 über die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG;

7.1.5 über die Prüfung des Jahresabschlusses, Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Verabschiedung des Prüfungsberichts gemäß § 171 Abs. 2 AktG;

7.1.6 über Maßnahmen zur Einrichtung und Kontrolle eines internen Überwachungssystems;

7.1.7 über die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters;

7.1.8 über die Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren;

7.1.9 wenn der Verwaltungsratsvorsitzende oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangen.

7.2 Die Vorbereitung der vorgenannten Entscheidungen durch Ausschüsse bleibt unberührt.

8. Ausschüsse

- 8.1 Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss (Finanz- und Audit-Ausschuss), einen Nominierungsausschuss sowie einen Exekutivausschuss als ständige Ausschüsse. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass ein weiterer Ausschuss der Effizienz der Arbeit des Verwaltungsrats und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen kann. Die Ausschüsse sollen in der Regel eine ungerade Zahl von Mitgliedern haben.
- 8.2 Der Verwaltungsrat bestimmt bei der Einrichtung eines nicht-ständigen Ausschusses über die Laufzeit des Ausschusses und seine Mitgliederzahl. Ausschüsse können auch aus einzelnen Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die für den Verwaltungsrat geltenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse des Verwaltungsrats mit Ausnahme von Ziff. 4.1 Satz 1 sinngemäß, wenn und soweit diesen nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. An die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.
- 8.3 Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen haben die Ausschussvorsitzenden dem Verwaltungsrat in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form zu berichten.

9. Prüfungsausschuss

- 9.1 Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des Risikomanagementsystems, der internen Revision, der Compliance sowie der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss legt dem Verwaltungsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhän-

gigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Darüber hinaus prüft der Prüfungsausschuss Geschäfte mit nahe stehenden Personen.

- 9.2 Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, deren Mehrheit Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, die nicht zugleich geschäftsführende Direktoren sind.
- 9.3 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht zugleich geschäftsführender Direktor der Gesellschaft sein oder innerhalb der letzten zwei Jahre gewesen sein oder Vorsitzender des Verwaltungsrats sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung gemäß § 100 Abs. 5 AktG und internen Kontrollverfahren verfügen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

10. Nominierungsausschuss

- 10.1 Dem Nominierungsausschuss gehören drei Mitglieder an.
- 10.2 Der Nominierungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

11. Exekutivausschuss

- 11.1 Dem Exekutivausschuss gehört der Vorsitzende des Verwaltungsrats an. Der Verwaltungsrat kann ein Ersatzausschussmitglied bestellen, welches den Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Falle von dessen Verhinderung vertritt. Mitglieder des Exekutivausschusses können nur nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

- 11.2 Der Exekutivausschuss überwacht das Tagesgeschäft der geschäftsführenden Direktoren und nimmt deren Berichte entgegen. Die Geschäftsführenden Direktoren stimmen sich mit dem Exekutivausschuss ab.
- 11.3 Soweit dem Exekutivausschuss vom Verwaltungsrat die Weisungsbefugnis gegenüber den geschäftsführenden Direktoren in ihrer Gesamtheit oder gegenüber einzelnen geschäftsführenden Direktoren übertragen worden ist, nimmt der Exekutivausschuss die Weisungsbefugnis gemäß Ziffer 2.3 für den Verwaltungsrat wahr.

12. Vertretung des Verwaltungsrats

- 12.1 Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse werden vom Vorsitzenden gegenüber der Gesellschaft, ihren geschäftsführenden Direktoren und der Öffentlichkeit vertreten.
- 12.2 Der Vorsitzende kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen.
- 12.3 Der Vorsitzende ist weiter befugt, Willenserklärungen im Namen und im Auftrag des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse anzunehmen.
- 12.4 Wenn der Vorsitzende an der Ausübung einer Befugnis im Sinne des Ziff. 12.1 oder Ziff. 12.3 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, steht diese Befugnis dem stellvertretenden Vorsitzenden zu.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Die Verwaltungsratsmitglieder haben alle erhaltenen Informationen, Dokumente und Berichte vertraulich zu behandeln und über alle Beratungen, an denen sie teilgenommen haben, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts als Verwaltungsratsmitglied fort. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, den Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Verwaltungsratsmitglieder.

- 13.2 Die Verwaltungsratsmitglieder haben sicherzustellen, dass Angestellte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen eingeschaltet haben, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 13.3 Die Weitergabe von Informationen ist zulässig, wenn sie nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften vorgeschrieben, zulässig oder im öffentlichen Interesse ist.
- 13.4 Bei Ausscheiden aus dem Amt sind die Mitglieder verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied überlassenen Unterlagen, einschließlich selbst erstellter Kopien, unverzüglich an den Vorsitzenden zu übergeben. In elektronischer Form überlassene Daten sind einschließlich aller Kopien zu löschen; die erfolgte Löschung ist dem Vorsitzenden schriftlich zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen und Daten besteht nicht.

14. Interessenkonflikte

- 14.1 Die Verwaltungsratsmitglieder sind ausschließlich dem Interesse der Gesellschaft und des elumeo Konzerns verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder dem elumeo Konzerns zustehen, für sich oder für Dritte nutzen.
- 14.2 Verwaltungsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 14.3 Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder dem elumeo Konzern zugehörigen Gesellschaften einerseits und den Verwaltungsratsmitgliedern, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits, müssen dem Drittvergleich genügen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Gesellschaft oder mit dem elumeo Konzern zugehörigen Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Bei der Beschlussfassung hat das betroffene Verwaltungsratsmitglied kein Stimmrecht.

- 14.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied muss dem Vorsitzenden Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, unverzüglich offenlegen. Der Verwaltungsrat hat der Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu berichten. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 14.5 Im Falle eines Interessenkonfliktes ist das betroffene Verwaltungsratsmitglied von der Beschlussfassung und Beratung über die Angelegenheit, hinsichtlich derer ein Interessenkonflikt besteht, ausgeschlossen.

15. Effizienzprüfung

Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Arbeit und beschließt im erforderlich erscheinenden Umfang über eine Anpassung dieser Geschäftsordnung.

16. Schlussvorschriften

- 16.1 Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die stillschweigende Änderung der Geschäftsordnung ist ausgeschlossen.
- 16.2 Die Geschäftsordnung gilt über die Amtsdauer des Verwaltungsrates hinaus.